

aus lebendigen Blumen und Pflanzen. Die Blume, diese „holde Tochter der fruchtbaren Mutter Erde“, mildert den Schrecken der kühlen Erdengruft, leitet das Gemüth von melancholischem Brüten über dem Traurigen und Furchtbaren des allgemeinen Loses aller Menschen ab auf ein heiteres Gefilde. Das besagen auch all die Sprüche und Inschriften auf Krantzschleifen und Straußhaltern und auf Leichensteinen; das verkünden die zahllosen Gedichte über die „früh Verklärten, die in den Busen der Natur, in den Staub des All zurückgekehrt sind.“

„Mit jungen Rosen lasst uns, Freunde nun
Des Hügels Grün umpflanzen und den Kranz
Zum Todtenopfer der Verklärten weih'n!“

Einem sentimental angelegten Gemüthe gewährt es gewiss angenehmen Trost, wenn es kostbare, aus Lorbeer, Myrthenzweigen, aus den schmelzreichsten Blüten des Treibhauses und den wohl-duftendsten Blumen des Hausgärtchens versetzte Blumenkränze und Bouquets auswählen, für hohes Geld kaufen kann, um damit das Todtenlager, die Bahre, den Katafalk und Erdhügel zu zieren. Aber an das Beten für die Seelenruhe, an das Brennen von gesegneten Wachskerzen, an die Bestellung von heiligen Messen, an die Aufopferung von heiligen Communionen, an das Austheilen von Almosen denken diese sentimental angehauchten Seelen nicht; und doch muss man mit Minutius Felix wiederholen: „Cum et beatus non egeat et miser non gaudeat floribus: der Selige bedarf dieses Landes nicht und der Unglückselige freut sich der Blumen nicht.“ Mögen wir daher alle beherzigen, was die oben erwähnten Cens. Acad. Rom. sagen: „Fideles tamen et flores arceant et floreas coronas reprobent, cum ex liturgico jure eas adhibere vetentur pro adultis, qui dormiunt in sinu piae Matris Ecclesiae“ (Job. 4, 18.)

Bola.

Dr. Johann Gföllner.

XVII. (**Die Aussöhnung des Allerheiligsten.**) Vergeblich sucht man in den heiligen Vätern ein Wort, das andeutete, in alten Zeiten sei wie jetzt die Aussöhnung des Allerheiligsten in Uebung gewesen. Selbst die uns erhaltenen Sacramentarien schweigen darüber. In der That, wie wäre auch eine solche Uebung mit der Geheimdisciplin zu vereinigen gewesen? Von der heiligen Eucharistie sollte jeder Profane fern bleiben, ja selbst ein Christ, der sich imstande schwererer Sünde befand, war nach der Meinung des heiligen Chrysostomus nicht würdig das Allerheiligste zu schauen. Nicht eher also konnte von dem heiligen Geheimnis der Schleier genommen werden als bis das Heidenthum auf dem ganzen Erdkreise besiegt und die Liebe des Heilandes allen bekannt war. Jetzt konnte auch das Bedenken schwinden, dass Sünder den Heiland im heiligsten Sacrament

zu schauen nicht würdig waren. Nicht allein der Gerechte, sagt Alexander von Hales, auch der Sünder zieht aus dem Anblitze dieses Geheimnisses Nutzen, zeigt es ihm doch die Liebe des Erlösers, mahnt ihn an die Wohlthat der Erlösung, stellt ihm das Leiden seines Heilandes dar. Aus dieser Erwägung entsteht die Berknirschung des Herzens und innige Andacht, so dass die Sünder bisweilen zur wahren Reue und Gnade durchdringen. „Durch das Gesicht, sagt der hl. Thomas, wird der Leib Christi nicht empfangen, nur zur äusseren Gestalt gelangt dasselbe. Darum wird der Anblick Christi Niemanden verwehrt, der das Sacrament Christi, d. h. die Taufe, erlangt hat.“

Für die grössere äussere Verehrung gab die Irrlehre Berengars die erste Gelegenheit. Seit dem 12. Jahrhundert wurden in der lateinischen Messe die heiligen Gestalten erhoben, damit alle frommen Christen, dem verborgenen aber wahrhaft gegenwärtigen Heilande ihre Anbetung darbrachten. Indes dies war noch keine eigentliche Aussetzung. Eine solche scheint erst auf die Bulle Urbans IV. vom Jahre 1264 „Transitus de hoc mundo“ gefolgt zu sein, durch welche das Frohnleichnamsfest eingesezt ward. Vielleicht war eine feierliche Aussetzung schon üblich, als Clemens V. die Bulle Urbans im Jahre 1311 feierlich auf dem Concil von Vienne bestätigte, oder wenigstens als Johannes XXII. im Jahre 1315 vorschrieb, es sollten zu dem Feste feierliche öffentliche Prozessionen hinzugefügt werden. Die Geschichte der hl. Clara gibt hierüber kaum Aufschluss. Wenngleich sie sich nämlich die hl. Eucharistie bringen ließ, heißt es doch ausdrücklich, dieselbe sei in einem Gefäß verschlossen gewesen. Auch das Wunder des hl. Antonius lässt nicht auf eine allgemeine Uebung der Aussetzung schließen. Nach dem Werke: I. Francescani del terz' ordine regolare ed il loro convento di Zara (1864) hätte Alexander III. einer Bruderschaft in Zara im Jahre 1177 die Genehmigung ertheilt, das allerheiligste Sacrament auszusetzen. Im Jahre 1214 soll sogar eine milde Stiftung für die vierzigstündige Andacht gemacht worden sein.

2. Ist es nun besser, die Aussetzung des Allerheiligsten häufig zu veranstalten oder selten? Das Concil von Trident spricht vor allem das Anathem über jeden aus, der da sagt, die hl. Eucharistie solle nicht zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. „Deshalb ist es ja nicht weniger anzubeten“, sagt das Concil, „weil Christus es eingesetzt hat, damit wir es genießen, glauben wir doch, dass derselbe Gott hier gegenwärtig ist, von dem der ewige Vater, als er ihn in die Welt einführte, sagt: Es sollen ihn alle Engel Gottes anbeten; derselbe, den die Magier niederfallend anbeteten, den, wie die Schrift bezeugt, die Apostel in Galiläa anbetend verehrten. (Sess. XXIII. cap. 5). Es ist besser, sagen viele, dass nur selten das Sanctissimum ausgesetzt werde, denn auch das Heiligste verliert, wenn es zu häufig geboten wird. Außerdem verbindet man oft so viele verschiedene

andere Andachtsübungen damit, dass der Heiland in der Eucharistie fast unbeachtet bleibt. Andere wiederum meinen, dass die häufige Aussetzung die Christen anleitet, in Gott ihre Freude zu suchen, die göttlichen Tugenden zu üben u. s. f. Benedict XIV. wagt die Frage nicht zu entscheiden, wer von beiden Recht hat. Die Vertreter beider Meinungen haben ja nichts anderes im Auge, als dass die dem heiligsten Sacrament gebührende Ehre gewahrt werde. (Inst. 30). Der hl. Alfons sagt: Wo immer die Andacht durch die Aussetzung gemehrt wird, sehe ich nicht ein, weshalb dieselbe nicht eher zu loben als zu tadeln ist... Immerhin aber darf sie nicht gar zu häufig sein, denn eine allzu große Häufigkeit würde Ursache werden, dass die Ehrfurcht gegen ein so erhabenes Sacrament schwindet (VI. 424). Mag also die Aussetzung selten stattfinden, mag sie eine öftmalige sein, stets muss der Altar gebührend geschmückt, das heiligste Sacrament von Verehrern umgeben sein. Ohne Andacht und Frömmigkeit wäre eine solche „Verehrung“ leicht eine Verunehrung. Die heilige Congregation der Erklärer des Trid. Concils erklärte am 16. April 1756 mit Billigung Benedict XIV.: Das heiligste Sacrament darf nicht öffentlich ausgesetzt werden, außer wenn eine öffentliche Ursache vorhanden ist, welche vom Ordinarius genehmigt ist. Das gleiche wiederholte der genannte Papst in der Constitution Accepimus. Alle Entscheidungen der S. R. C. fußen auf dieser Vorschrift, mochten dieselben für Regulare, Bruderschaften oder Pfarrer gegeben werden. Nach De Herdt sind solche Ursachen, aus denen der Bischof die Aussetzung gestatten kann: 1. Die Feier der Octave des Frohnamensfestes. 2. Ein öffentliches Unglück oder bevorstehende allgemeine Gefahr. 3. Ein feierliches Fest. 4. Die Gewohnheit, in den Abendstunden des Donnerstags oder anderer Tage das heilige Sacrament auszusetzen, damit das Volk darin einen Antrieb habe, die Kirche zu besuchen.

An demselben Tag soll nach dem Willen der Kirche nicht das heilige Sacrament mehrmals in throno in derselben Kirche ausgesetzt werden, sagt Benedict XIV., es sei denn, dass der Bischof aus einer wichtigen Ursache einmal anders bestimme. Dasselbe gilt von dem Segen. In der That, Innocenz XI. verbot am 20. Mai 1682 mehr als einmal, den Segen mit dem Allerheiligsten zu ertheilen. Zwei Fälle sind indes ausgenommen: wenn der Segen zum Schlusse einer Procession gegeben ist, kann das Volk sehr wohl noch einmal in der gleichen Kirche an demselben Tage den Segen mit dem Allerheiligsten empfangen. Desgleichen hindert der mit der Pyxis bei der Rückkehr vom Kranken etwa gegebene Segen nicht andere Functionen des gleichen Tages. In beiden Fällen, ebenso nach der Procession wie nach der Krankencommunion ist ja der Segen als Theil und Schluss der Ceremonie durch das Rituale vorgeschrieben. (Ephem. liturg.)

Krakau.

Prof. Augustin Arndt S. J.